

Kurztitel

Bekämpfung des Maiswurzelbohrers

Kundmachungsorgan

LGBl.Nr. 17/2003

§/Artikel/Anlage

§ 5

Inkrafttretensdatum

16.04.2003

Text**§ 5****Untersuchung**

(1) Wird der Bezirksverwaltungsbehörde das Auftreten des Schadorganismus oder der Verdacht des Befalls von Wirtspflanzen gemäß § 3 angezeigt oder auf eine andere Weise bekannt, hat sie die notwendigen amtlichen Untersuchungen durchzuführen oder anzuordnen.

(2) Bis zur Abklärung des Verdachtes gemäß Abs. 1 sind betroffene Pflanzen oder Pflanzenteile am Standort zu belassen.